

Correspondent

Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.
Sämmtliche Postanstalten
nehmen
Bestellungen an.

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Herausgegeben vom Leipziger Fortbildungsverein durch Richard Härtel.

Preis
vierteljährlich 12 1/2 Sgr.
= 48 Kr. rth. = 65 Nr. 54r.
Inserate
pro Spaltzeile 1 Sgr.

Nr. 102.

Sonnabend, den 24. December 1870.

8. Jahrgang.

An unsere Leser!

Wir machen unsere Leser darauf aufmerksam, Bestellungen auf das erste Quartal 1871 sofort aufzugeben, damit in der Zufendung keine Unterbrechung eintritt. Ebenso ist es nothwendig, daß sich der Leserkreis des „Correspondent“ erweitert. Es möge ein Jeder sich zur Pflicht machen, nicht nur Leser, sondern auch Verbreiter des Blattes zu sein.
Die Redaction und Expedition.

Verbands-Nachrichten.

Hannover. Den Mitgliedern des Deutschen Buchdruckerverbandes, resp. den Herren Kassirern hiernit zur Nachricht, daß dem durch seine Schwindelthaten bereits bekannten Drucker Herrn Theodor Beyler aus Braunschweig (s. Nr. 97, 101 des „Corr.“) das Legitimationsbuch Nr. 28, ausgehellt vom Bezirksverein Braunschweig, vom hiesigen Vorstande zur Verhütung weiterer Betrügereien abgenommen ist.

Rundschau.

Das Bundes-Oberhandelsgericht zu Leipzig hat in einem Urtheil über die rechtliche Natur von Lehrverträgen wichtige Rechtsgrundsätze aufgestellt, die um so beachtenswerther sind, als die Handelsgerichte in erster und zweiter Instanz in ihren Entscheidungen zu anderen Resultaten gelangt waren. Die Klage war von einem Kaufmann gegen den Vater eines Lehrlings angestellt, der das Geschäft seines Lehrherrn vor der contractlich festgesetzten Zeit eigenmächtig verlassen hatte. Der von dem Kläger hierfür berechnete Schaden

betrug sich auf 585 Thlr., nämlich: 1) 175 Thlr. für einen an Stelle des plötzlich ausgetretenen Commis zu engagirenden Stellvertreters für ein halbes Jahr, 2) 110 Thaler Schadenersatz für vielfache, in Folge dieses Austritts aus Untertniff des Stellvertreters entstandene, dem Geschäft nachtheilige Unregelmäßigkeiten im Geschäftsgange, 3) 300 Thaler Verlust, erlitten durch die Entziehung der Arbeitskraft auf 3 Jahre. — Die Instanzgerichte hatten auf Abweisung des Klägers erkannt, während das Bundes-Oberhandelsgericht nur in Betreff des unter 2 aufgeführten Punktes auf Abweisung erkannte und den Beklagten zur Zahlung einer Entschädigungssumme von 475 Thlr. verurtheilte, indem es für unbedenklich hielt, daß dem Kläger durch den Abgang eines seit mehr als Jahresfrist in seinem Geschäft ausgebildeten Lehrlings die unentgeltliche Benutzung einer Arbeitskraft entzogen worden sei, auf welche er rechtlichen Anspruch hatte.

Die „Post-Zeitung“ in Berlin wurde am Sonntag mit elf Inseratenbeilagen confiscirt. Was diese Inseratenbeilagen verbrochen haben mögen?

Der ehemalige hannoversche Lieutenant und Schloßhauptmann Graf v. Wedell ist wegen Hochverrathes zu 5 Jahren Einsperrung verurtheilt worden.

Am 17. December d. J. entschied der ungarische Reichstag einstimmig, daß bei Anstellung von Stenographen das Geschlecht kein Hinderniß ist. Durch diesen Beschluß wurde — in Europa der erste Fall — den Frauen die amtliche Thätigkeit als Stenographinnen eröffnet.

Die Direction einer der Hauptbanken Londons hat ihren Commis mittelst Circulars unter Androhung sofortiger Entlassung verboten, mit einem geringeren Jahresgehalt als 150 Pf. St. (1000 Thlr.) in den Gehstand zu treten. Entrikt über solche Ernennung in ihre Verhältnisse haben die Commis beschloffen, dagegen zu protestiren, und wollen es der Direction anheimstellen, entweder den Eheverbots-Ulras zurückzunehmen oder die

Gehalte aller der heirathsfähigen Commis auf 150 Pf. St. zu erhöhen.

Wie in England und Frankreich hat man auch im Königreich Italien seit einigen Jahren bei jeder Eheschließung aufgezeichnet, ob die Ehegatten ihren Namen unterschreiben konnten, und gefunden, daß im Durchschnitt der drei Jahre 1866—68 auf ein Hundert Ehen nur 18,72 kamen, bei denen beide Brautleute ihren Namen zu schreiben im Stande waren; bei 21,08 konnte dies nur der Bräutigam, bei 2,46 nur die Braut, bei 57,14 keines von beiden.

Die Arbeit.

(Fortsetzung.)

Ueber die bekannten Vorgänge in Sheffield zc. macht sich der Verf. ein wesentlich anderes Bild als die meisten Derjenigen, welche darüber geschrieben. Er findet es ungerecht, wegen einzelner Ausartungen das Ganze zu verdammen. Der Unionismus ist nach ihm jedenfalls voll Lebenskraft. „Die Organisation der Gewerksvereine hat eine augenfällige Tendenz, sich zu consolidiren und auszudehnen, und zwar, wie man dem Anscheine nach vermuthen darf, bis in's Unendliche.“

„Von einem Localvereine bis zu einer nationalen Verbrüderung ist bloß ein Schritt, und von da führt ein zweiter leicht zu einem internationalen Arbeiterbunde. Schon werden Vorbereitungen zu diesem doppelten Fortschritte getroffen, und mit jedem Schritte, den die Bewegung nach beiden Richtungen hin thut, gewinnt sie an Boden. Bei solcher Lebensfähigkeit ist den Gewerksvereinen eine wichtige Rolle in dem Drama der nächsten Zukunft nur zu gewiß, und der ganze Charakter dieses Dramas wird zum großen Theile von ihrem Verfahe abhängen. So möge denn der Himmel verhüten, daß sie ihre Rolle so schlecht spielen, wie einige Schwarzseher uns dies in Aussicht stellen. Eins ist ziemlich gewiß: das nächste Zeitalter wird entweder weit besser

Das norddeutsche Strafgesetz.

(Schluß.)

Uebertretungen. Mit Geldstrafe bis zu 50 Thälern oder mit Haft wird bestraft: 1) wer ohne besondere Erlaubniß Niße von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt oder veröffentlicht; 2) wer außerhalb seines Gewerbetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Borräthe von Waffen oder Schießbedarf aufsamlet; 3) wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ohne Erlaubniß auswandert; 4) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche dem Papiergeld gleich geachtet werden, oder von Stempelpapier, öffentlichen Bescheinigungen dienen können, anfertigt oder an einen Andern als die Behörde verabfolgt; 5) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 4 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen, oder einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt, oder Abdrücke an einen Andern als die Behörde verabfolgt; 6) wer Waaren-Empfehlungsarten, Ankündigungen oder andere Druckfachen oder Abbildungen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergeld oder den dem Papiergeld gleichgeachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Druckfachen oder Abbildungen dienen können, anfertigt; 7) wer unbefugt die Abbildung von Wappen eines Bundesfürsten zur Bezeichnung von Waaren, auf Ausschütschildern oder Etiquetten gebraucht; 8) wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehren-

zeichen trägt, oder Titel, Wälden oder Adelsprädicate annimmt, ungleiches wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient; 9) wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- oder Wäventafeln, Versicherungsanstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einlagegeldes oder Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten; 10) wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefördert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte; 11) wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt, oder wer großen Unfug verübt; 12) wer als Pfanbleiher bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwider handelt; 13) wer öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise Thiere hohsthaft quält oder roh mißhandelt; 14) wer unbefugt auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Plage oder in einem öffentlichen Versammlungsorte Glädschispiele hält. — In den Fällen der Nummern 1, 2, 5, 6 und 14 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf Einziehung der Niße von Festungen oder Festungswerken, der Borräthe von Waffen oder Schießbedarf, der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen, der Abdrücke oder Abbildungen oder der auf dem Spieltische oder in der Bank befindlichen Gelder erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Mit Haft wird bestraft: 1) wer, nachdem er unter Polizeiaufsicht gestellt worden ist, den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt; 2) wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaates verwiesen ist, ohne Erlaubniß zurückkehrt;

3) wer als Landstreicher umherzieht; 4) wer bettelt oder Kinder zum Betteln aufleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt; 5) wer sich dem Spiele, Trunke, Mäßiggange dergestalt hingiebt, daß er in einem Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte Derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß; 6) eine Weibsperson, welche, polizeilichen Anordnungen zuwider, gewerbmäßig Unzucht treibt; 7) wer, wenn er aus öffentlichen Anemitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seiner Kräften angemessene Arbeit zu verrichten; 8) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe.

Die nach Vorschrift des vorstehenden Paragraphen Nummer 3 bis 8 Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden. — Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugniß, die verurtheilte Person entweder bis zu 2 Jahren in einen Arbeitshaufe unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle der Nummer 4 ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals

oder weit schlimmer sein als irgend eines, das seit Jahrhunderten erschienen ist; und ist in Ganzen das Erste wahrrscheinlicher, so haben wir dies hauptsächlich der besseren Gesinnung und Einsicht der Klassen zu verdanken, welche die Gewerbevereine vertreten und leiten, und deren Charakter wiederum auf die Gewerbevereine zurückwirft.

„Meinstheils mache ich aus der Noth eine Tugend und vertraue gern dem sittlichen und intellektuellen Fortschritte der Arbeiterklassen; seitdem sie mit einer überwiegenden politischen Macht bekleidet sind, würde, sobald sie sich ihrer neuen Rechte bedienen, Alles zusammenbrechen, wenn diese Stütze verfiel.“

„Aber die, welche, wie ich, die Sache des Unionismus führen, brauchen keine Vertheidigung nicht auf die Vermuthung zu gründen, daß er sich künftig bessern werde. Ich selbst bin geneigt, viel weiter zu gehen. Selbst in seinem jetzigen ungeläuterten Zustande ist nach meiner Ansicht sein Einfluß weit mehr wohltätig als verderblich. Zuerst behaupte ich, daß sein Princip wahr und gerecht ist; daß die meisten, ja alle Zwecke, die er verfolgt, vollkommen berechtigt sind; und daß, obgleich er bei der Verfolgung dieser Zwecke oft zu Mitteln gegriffen hat, die nicht zu stark verurtheilt werden können, den Gewerks-Gesellschaften eine hinreichende Auswahl vollkommen rechtmäßiger Mittel zu Gebote steht, durch die sie ganz so viel zu erreichen vermögen, als es überhaupt im Interesse der Arbeit liegt.“

Die Zwecke der Gewerbevereine. Der Verf. beschäftigt sich zunächst mit den verschiedenen Ansichten, welche bisher über diese Zwecke verhandelt wurden, sowohl seitens der Schriftsteller wie der Arbeiter selbst, und kommt zu folgendem Resultate: „Die Arbeiter darin zu unterstützen, sich so hoch wie möglich aufzuschwingen und die größtmögliche Ueberlegenheit zu erlangen, ist der einzige Zweck, ohne Zweifel ein ziemlich unfaßbarer Zweck, welchen der Unionismus zu erreichen sich vorgenommen hat.“ Es ist Sache der Arbeiter, ihre eigenen Interessen zu verfechten und es den Arbeitgeber, den Kaufmann und der übrigen Menschheit zu überlassen, für die übrigen zu sorgen und so gut als möglich ihre eigene Haut zu wahren. Ebenso wie es das Interesse der Arbeitgeber erheischt, die Löhne möglichst herabzudrücken, ebenso liegt es im Interesse der Arbeiter, sie möglichst in die Höhe zu treiben. Die Kapitalisten ziehen den äußersten Nutzen aus ihrem Kapitale, die Arbeiter müssen versuchen, so viel wie möglich aus ihrer Arbeit zu ziehen. Diese von Arbeitern ausgeprochenen Ansichten gefallen dem Verf. nicht, aber er erkennt sie rückhaltlos an, da er früher dem Kapital die gleichen Rechte zugestanden. Er stimmt ferner durchaus nicht der Meinung bei, daß hohe Löhne den Arbeitern schädlich werden könnten, weil sie dieselben nicht anzuwenden wüßten, sondern glaubt vielmehr, daß es kein besseres Mittel gebe, die Sitten zu mildern, als die materielle Hebung der arbeitenden Klassen: „Es ist nicht zu befürchten, daß hoher Lohn mit der Zeit je etwas Anderes als Gutes bewirkt oder das dies Gute in keinem Verhältnisse zur Höhe des Lohnes steht.“ Jede dauernde Erhöhung der Arbeitslöhne — selbst wenn sie auf Kosten des Geschäftsgewinnes erreicht wird — kann nur das allgemeine Beste fördern. Die Nation würde sich offenbar

besser dabei befinden, wenn an die Stelle jedes millionenschweren Arbeitgebers zwei- oder dreihundert Arbeiter mit einem jähr. Einkommen von 1500—2000 Lsh. träten. Wenn auch dieses Ziel schwerlich erreicht wird, so ist es doch nur anerkennungswürdig, wenn die Arbeiter sich dem hochgestellten Ziele so viel wie möglich zu nähern suchen. Für die speciellen Arbeiterinteressen kann der Lohn nur in einem Falle zu hoch sein, meint der Verf., nämlich dann, wenn er höher ist, als ihn das Geschäft, in dem die Arbeiter angestellt sind, auf die Dauer zu zahlen vermag. Den einzelnen Fall betrachtet, kann man diese Kaufverkung wohl zugeben, um so mehr, als der Verf. selbst dies nur aus Nützlichkeitsgründen erwähnt und die Forderung der Arbeiter nach höheren Löhnen im Allgemeinen als vollkommen gerechtfertigt bezeichnet. „Der Zweck der Arbeiter ist, in naekten Worten ausgedrückt, kein anderer als der folgende: „Sie wollen für den höchstmöglichen Lohn so wenig wie möglich arbeiten und dies Wenige mit möglichst wenig Unge- mach; kurz, sie wollen allein, nach eigenem Gutdünken, bestimmen, in welcher Weise, zu welcher Zeit und unter welchen Bedingungen sie zu arbeiten haben.“ Wollte man nicht von dem Arbeiter mehr als das Durchschnittsmaß menschlicher Uneigennützigkeit begehren, so müßte man diesen Zweck ohne Weiteres anerkennen, so sehr er auch klingen möge. Daß die Höhe des Lohnes nicht die alleinige Beschwerde der Arbeiter bildet, sondern daß eine ganze Liste von Beschwerden vorhanden ist (übermäßige Arbeit, ungerichtete Arbeit, Nachtarbeit, Sonntagsarbeit, Druckhissen jeder Art, Erpressung durch Aufseher, Auszahlung in Naturalien, Lohnabzüge, unregelmäßige Auszahlung oder Vorenthaltung der Löhne, Geldstrafen, Kinder- und Frauenarbeit u. s. w.), weiß der Verf., glaubt aber, daß es schädlich sei, dieses „bunte Verzeichniß“ weiter auszuführen, da die Gewerbevereine, sobald sie überwiegenden Einfluß erlangt haben, schon für Abstellung sorgen würden. Es mag ihm wol etwas gruselig geworden sein. Der Ueberseher bespricht in einer Note die Beschränkung der täglichen Arbeitszeit und weist nach, daß diese Forderung nicht erst heute oder gestern von einzelnen „Wühlern“ oder „Neuerern“ angeregt worden, sondern eine ziemlich alte sei. Und nicht das allein. Die Folgen der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit in England seien offenbar in Bezug auf die sittliche Entwicklung und die Besserung der äußeren Lage der Arbeiter, als auch in Bezug auf die Masse der gelieferten Arbeit, nur günstige gewesen. Er erwähnt zugleich, daß in Deutschland in dieser Beziehung bisher nichts Erhebliches geschehen sei, doch lasse sich das rollende Rad der Zeit auf die Dauer nicht aufhalten.

Das Streben der Gewerbevereine, sich so viel Macht anzuzeignen, daß sie den Unternehmern Vorschriften machen können, findet der Verf. für ein vollkommen gerechtfertigtes. Man möge darüber denken wie man wolle, auch er sei nicht mit allen Mitteln einverstanden, welche diese Vereine bisher benutzten, aber das Eine möchten die Ankläger nicht vergessen, daß dem Spruche „Jeder für sich, und Gott für uns Alle“ allerseits gleich stark gehuldigt würde. Wer in einem gläsernen Hause wohne, solle nicht mit Steinen werfen. Die Selbstsucht, gegen die die Fabrikanten protestiren, sei selbst ein Protest gegen ihre eigene ganz ähnliche Selbstsucht, die von Anbeginn bis auf den heutigen Tag ihren

Weg unerbittlich fortgesetzt und sich kein graues Haar darum habe wachsen lassen, ob ihre Diener zur Seite in Verzwiefelung die Hände rangen, ob sie sich durchkämpften oder zu Grunde gingen. Sie nehme nur für die Arbeiter ein Recht der Arbeit in Anspruch, das im unmissigen Zusammenhange steht mit einem Rechte des Kapitals, welches Jahrhunderte lang gegen sie angerufen und fast immer mit herzloser Nichtachtung ihrer Wohlthat ausgeübt worden sei. Was bedürfte es noch mehr, um zu zeigen, daß auch dies Recht der Arbeiter ein echtes, unanfechtbares Recht sei?

Die Mittel und Wege der Gewerbevereine. Während man vor etwa 10 Jahren die Gewerbevereine als eine revolutionäre Neuerung betrachtete, begnügt man sich heute mit der bloßen Behauptung, daß dieselben die persönliche Freiheit des Einzelnen und zwar sowohl ihrer Mitglieder wie Derjenigen, welche der Vereinigung fern stehen, gefährde.

Zu der Theorie sind die Gewerbevereine das Resultat einer freiwilligen Vereinigung von Atomen und basiren auf einer rein demokratischen Einrichtung, sagt der Verf. Sobald diese Vereine jedoch die Macht haben, andere Mittel zu ihrer Verstärkung anzuwenden, so geschieht dies. So wurden z. B. die Ziegeldecker in Glasgow nicht, daß in einem Geschäft Vereinsmitglieder neben Nichtvereinsmitgliedern arbeiten. Ähnliche Bestimmungen finden wir bei den Stuckaturarbeitern in Bradford, den Ziegelbrennern und Anstrichern in Manchester, den Tapezierern und Schiffsbauern in Liverpool, den Bäckern in Glasgow, bei dem Typographischen Provinzialvereine u. s. w. Der Arbeitgeber hat also meistens zwischen Vereinsarbeitern und „Wilden“ zu wählen und zieht in der Regel das erstere vor, weil er entweder nicht so viele „Wilden“ aufreiben kann als er braucht oder diese nicht viel taugen, „denn es ist damit so bestellt, und wir werden wohl thun, uns diese Thatsache einzubringen, daß es zwar Gewerbevereiner genug giebt, die keine tüchtigen Arbeiter sind, aber verhältnißmäßig wenig tüchtige Arbeiter, die keinem Gewerbevereine angehören.“ Neben den geschriebenen Gesetzen existiren noch eine Menge andere kleine Hilfsmittel, um die „Wilden“ nach Kräften unmöglich zu machen. Die Zahl der letzteren wird übrigens noch vermehrt dadurch, daß die Union ganz unfähige oder übel beleumdete Arbeiter nicht aufnimmt und so den Arbeitgebern das Arbeiten mit ausschließlichen Nichtvereinsmitgliedern erschwert. Die besseren Kräfte werden meist nach und nach dahin gebracht, sich dem Verein anzuschließen, um so mehr, „als es eine Thatsache, die besonders hervor- gehoben zu werden verdient, ist, daß Vereinswerftätten gewöhnlich ein besseres Geschäft machen und höhere Löhne zahlen als andere.“

Der Verf. geht nun zur Besprechung der Organisation der Gewerbevereine über und erwähnt in gewisser- hafter Weise die Licht- und Schattenseiten derselben. Unter den letzteren geschieht in ausführlicher Weise des Umstandes Erwähnung, daß thatsächlich jene Vereine von Einzelnen beherrscht werden, obgleich der Organi- sation nach dieselben eine „Regierung Aller durch Alle“ sein müßten. Es ist dies ein Uebelstand, der übrigens nicht nur unter den Arbeitern, sondern in allen Körper- schaften staatlischer wie privater Natur vorkommt. Die große Menge nimmt sich nicht die Mühe zu denken,

rechtsträftig verurtheilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen bedroht hat. — Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeiterhaus, Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten.

Wer, um Behörden oder Privatpersonen zu seinem Zwecke seines bessern Fortkommens zu täuschen, Pässe, Militair- abschiede, Wanderbilcher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbilcher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Führungs- und Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geld- strafe bis zu 50 Thalern bestraft. — Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen Andern ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausstellte Urkunden einem Andern zu dem gedachten Zwecke überläßt.

Mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendete Stempelpapier nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf ge- setzten Schriftzeichen oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblanketts oder ausgeschmitten oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke veräußert oder feilhält.

Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirth, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu 5 Thalern bestraft. — Der Wirth, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geld- strafe bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft: 1) wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt; 2) wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zu- reitet; 3) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert; 4) wer in Städten mit Schlitzen ohne feste Deichsel oder ohne Belüfte oder ohne Schelle fährt; 5) wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln herumläßt oder fährt; 6) wer Hunde auf Menschen heßt; 7) wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere, gegen fremde Käufer, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft; 8) wer nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Unsitzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gebührende Vorsicht aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können; 9) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Ver- kehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt; 10) wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequem- lichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen We- gen, Straßen und Plätzen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.

Mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft wird bestraft: 1) wer ohne Vorwissen der Behörde einen

Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, oder wer un- befugt einen Theil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt; 2) wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt; 3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, ver- kauft oder sonst an Andere überläßt; 4) wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniß Schießpulver oder andere explosivende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet; 5) wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder anderen explosivenden Stoffen oder Feuerwerken, oder bei Ausübung der Be- fugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegen- stände, sowie der Arzneien die desfalls ergangenen Verordnungen nicht befolgt; 6) wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst ent- zünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Ab- forderung aufbewahrt; 7) wer verätschte oder verdorbene Getränke oder Speisen, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft; 8) wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlagsen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuerwaffen oder andern Schießwaffen schießt; 9) wer einem gesetzlichen Ver- bot zuwider Stoh-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Städten oder Dörfern oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt; 10) wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriff sich einer Schuß-, Stich- oder Hieb- oder eines andern gefährlichen Instruments bedient; 11) wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält, oder wilde

sie verlangt von den von ihr bestimmten Personen, daß dieselben das zeitraubende Geschäft des Deutens für sie besorgen, und daß dies nicht immer im Interesse des Ganzen geschieht, liegt in der menschlichen Natur. Es ist aber zugleich hieraus zu folgen, daß der Mehrzahl des Volkes auch in staatlicher Hinsicht wahrhaft freie Institutionen nicht viel nützlich wären, weil sie dieselben nicht zu gebrauchen verstehen. Es muß daher die Aufgabe der Gewerbevereine sein, die große Menge an eine Regierungsform zu gewöhnen, unter der der Einzelne zwar an und für sich Nichts zu bedeuten hat, weil er sich stets den Anforderungen der Gesamtheit fügt, seine Interessen in allen Fällen dieser anpassen muß, auf der andern Seite aber vor Allem die Verpflichtung zu übernehmen hat, von den ihm als Einzelnen zustehenden Rechten den umfassendsten Gebrauch zu machen. Liberale Einrichtungen sind ohne Nutzen, sobald sie nur auf dem Papiere stehen, sie können sogar in ihr Gegenteil umschlagen, wenn sie von Einzelnen im persönlichen Interesse ausgebeutet werden. Alle langjährigen Wünsche auf staatlichem Gebiete sind hinsichtlich der Organisation in den Gewerbevereinen erfüllt; man mache nur den rechten Gebrauch davon, so werden die noch heute vorhandenen Schattenseiten nach und nach gänzlich verschwinden.

Der Verf. bespricht hierauf die Organisation der Strikes und findet, daß das meistens dabei eingehaltene Verfahren der Gewerbevereine ein ganz natürliches ist; wenn hier und da Ausweichungen vorgekommen, so sind diese unabweisbar nicht auf Rechnung der Organisation oder der Führer zu stellen, es hat sich sogar herausgestellt, daß in den größeren Gewerbevereinen das System vorherrscht, den Strike zu vermeiden, wo es sich irgend thun läßt. Sobald derselbe aber einmal eingetreten, müssen die Leiter desselben ihre Aufmerksamkeit vorzüglich auf zwei Punkte lenken, von denen der Erfolg des Strikes abhängt, nämlich davon, daß die Feiernden mit hinlänglichen Fonds unterstützt werden und daß sie Andere verhindern, die Arbeit statt ihrer aufzunehmen. Alles was daraus entspringt, ist natürlich, denn „bei einem Strike gilt ganz besonders, daß, wer nicht dafür, dagegen ist“.

Am Schluß dieses Kapitels beschäftigt sich der Verf. mit der Frage, welche der von den Gewerbevereinen angewandten Mittel wol zu rechtfertigen seien. Mord und ähnliche Verbrechen werden von der Mehrzahl der Gewerbevereinsmitglieder für ebenso verwerflich gehalten, wie von allen anderen anständigen Menschen. Daß diese Verbrechen vorgekommen, giebt Niemand das Recht, einen Stein auf die Gewerbevereine zu werfen, ebenso wenig wie Jemand berechtigt ist, die medicinische Facultät als eine Corporation von Giftmischern zu bezeichnen, weil einige ihrer Mitglieder mehrere als zu vertrauensvolle Patienten durch übermäßige Dosen Strychnin oder Arsenik um's Leben gebracht haben. Desgleichen dürfte der Diebstahl von Arbeitswerkzeugen, persönliche Mißhandlung u. dgl. kaum zu vertheidigen sein. Anders ist es bereits mit der Weigerung, neben Nichtvereinsmitgliedern zu arbeiten. Sobald der Unionist ein Interesse an seiner Vereinigung hat, muß er mit allen erlaubten Mitteln darauf hinarbeiten, diese Vereinigung

zu stärken. Es kann ihm durchaus nicht gleichgiltig sein, daß er tagtäglich wahrnehmen muß, wie sein Mitarbeiter bestrebt ist, aus irgend welchen persönlichen Gründen gegen das Interesse der Gewerbevereinsmitglieder zu agitieren. Auch macht der Verf. darauf aufmerksam, daß im Falle der Landesverteidigung sich gewiß Jedermann hüten würde, mit Demjenigen in täglichen Verkehr zu treten, der sich weigert, seine Kräfte für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen oder wol gar dagegen wirke. „Was aber der Patriotismus für alle braven Engländer ist, das bedeutet der Unionismus für eine große Anzahl englischer Arbeiter: eine Sache, in der sie mit Recht oder Unrecht jedes Opfer und volle Hingebung für eben so tugendhaft und glorreich halten, als wofür sie Jeder in der Sache ihres Landes ansieht.“ Von diesem Gesichtspunkte aus sucht der Verf. auch alle übrigen Maßnahmen der Gewerbevereine zu rechtfertigen, sobald sie sich in den Grenzen des Erlaubten bewegen, und erwähnt die Thatsache, daß die Gewerbevereine, die am wenigsten im Verdachte stehen, verbotene Waffen zu führen, auch gerade diejenigen sind, deren Macht und Einfluß die aller übrigen bei Weitem überragen.

(Fortsetzung folgt.)

Correspondenzen.

2 Schwerin, 19. Decbr. Versammlung der Typographiamitglieder am 17. December. Tagesordnung: 1) Der Leipziger Tarif. 2) Räumliche Erweiterung unseres Gewerbandes. — Wenn wir auch daran gewöhnt sind, daß in den meisten Versammlungen die Hälfte der Vereinsmitglieder aus bekannten und unbekanntem Gründen fehlt, so hätten wir doch erwarten dürfen, daß eine Versammlung, in welcher die für uns bedeutendste Frage — die Tarifrage — besprochen werden sollte, recht zahlreich besucht werden würde. Von 36 Mitgliedern waren nur 17 erschienen, also noch nicht die Hälfte, und mußten wir leider wahrnehmen, daß wieder die Hälfte dieser Fehlenden jüngere Mitglieder waren, die sich doch am meisten um unsere Vertheilungen kümmern sollten. Aber das Spielen, Kränzen u. s. w. ist eben anfeindlicher als die langweilige Discussion eines Tarifs: diese überlassen sie getrost den Anderen, und nach Ausnahme des Tarifs seitens der Principale genießen sie ja, wie auch die Nicht-Verbandsmitglieder, dieselben Vortheile wie Diejenigen, die sich die Wahrung und Förderung unserer materiellen Interessen angelegen sein lassen. Mögen die zum Besuche der Versammlungen ermahnenden Worte, welche unser Verbandspräsident Herr Härtel bei seiner Anwesenheit in Schwerin an die Mitglieder richtete, für die Zukunft nicht fruchtlos bleiben! — Nachdem das Protokoll der letzten Versammlung gelesen und genehmigt war, theilte der Schriftführer mit, daß ein Principal, Herr Hofbuchdrucker Dr. Sandmeyer, seinem Personal mit der Erklärung entgegengesprochen sei, daß er gerne bereit sein werde, den neuen Leipziger Tarif einzuführen, wenn wir uns erst über einige zweifelhafte Punkte des Tarifs genau informiert hätten. Diese Punkte betreffen den Zuschlag von 2 Pfennigen auf Zeitungsjahr resp. Nichtentschädigung des Nacht-Beitungsabzuges, indem in den

„Allgemeinen Bestimmungen“ des Tarifs sub 4) gesagt sei: „Ausgeschlossen von der Entschädigung für Extrastunden sind täglich erscheinende Zeitungen.“ Ein von dem Vorsitzenden des Leipziger Vereins, Herrn Wiltz. Seydell, eingeholtes Gutachten über die Berechnung des Zeitungsjahres überhaupt, wie auch in Betreff der Nacharbeit bei Zeitungen wurde nun verlesen und von der Versammlung mit allgemeiner Befriedigung angenommen. Erzbischof einige man sich schließlich dahin, von dem Zuschlag von 2 Pfennigen auf Zeitungsjahr abzusehen und den Zeitungsjahr-Tarife folgende Fassung zu geben: 1) Glatzer Satz: 3 Ngr.; 2) Handel und Anzeigen: 3 Ngr. 3 Pf.; 3) Spatimirtter Satz: 1 Zeile = 2; 4) Fortlaufender Ziffernsatz: 2 Zeilen = 3. In allen übrigen vorkommenden Satzarten, wie auch in Betreff der Entschädigung für Extrastunden würden die Bestimmungen für den Werksatz in Kraft treten. Es folgte hierauf eine nochmalige Discussion des ganzen Tarifs, welche noch sub 15: „Miss-en-pages“ zu folgender Aenderung führte: „Sobald in einem Werke 3 Setzer beschäftigt sind, erhöht sich der Preis um 2 (statt um 1) Pf. pro 1000 n.“ Ferner wurde den „Allgemeinen Bestimmungen“ hinzugefügt: „8) Bei Einführung des neuen Tarifs findet im gewissen Grade eine der Tarif-Aufbesserung entsprechende Erhöhung statt.“ — Wie oben erwähnt, hat bereits ein Principal die Einführung des neuen Tarifs zugesagt; wir geben uns der Hoffnung hin, im nächsten Vereinsberichte constatiren zu können, daß der neue Leipziger Tarif mit den von uns vorgenommenen unwesentlichen Aenderungen in Schwerin allgemein eingeführt ist. — Der zweite Punkt der Tagesordnung: „Räumliche Erweiterung des Gewerbandes Westfalenburg“, wurde wegen zu weit vorgeschrittener Zeit von der Tagesordnung gestrichen. — Schließlich wurde beschloffen, die Uebungsstunden des Typographia-Gesangvereins so lange zu fixiren, bis sich wieder mehr Mitglieder als Teilnehmer am Gesangverein gemeldet haben werden. Die Zahl der Sängere ist nämlich auf 7 herabgesunken! Schlaf in Ruhe!

Leipzig. (Vereinsbericht.) Wenn wir die am 16. Dec. abgehaltene Vereinsversammlung der Name des Vortragenden bekannt, würden sicher mehr Mitglieder am Platze gewesen sein. Der Vorstand hat es sich daher nur selbst zuzuschreiben, daß das Local so karglich gefüllt war, zudem zur Veranschaulichung dieses Namens nicht der mindeste Grund vorlag, da es Hrn. Privatgelehrten Dr. Lindner zur ganz besonderen Ehre angerechnet werden muß, daß derselbe uns noch niemals sitzen gelassen hat, ein Verdienst, das sich seit Begründung des Vereins ein zweiter Gelehrter wol kaum anrechnen darf. Also bei gewissenhaften Gelehrten oder sonstigen Vortragenden künftig Namen nennen und möglicherweise wird der Erfolg nicht ausbleiben. Der Redner setzte auseinander, daß es fast 1 1/2 Jahr her sei, seitdem er mehrere Vorträge über Amerika gehalten, und da er damals nicht zum Abschluß gekommen, so erklärte er sich bereit, noch einige Abende über dieses Thema zu sprechen, indem er jetzt in die Penzeit überginge. Nachdem er flüchtig die freilicheren Gegenstände erwähnt, verließ er uns heute mehr nach dem Willen,

oder bössartige Thiere frei umherlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt; 12) wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Gärten und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Kessel, Gruben, Oefnungen oder Abgänge dergestalt unbedeckt oder unvernünftig läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann; 13) wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche dem Einsturz drohen, auszubessern oder niederzubrechen; 14) wer an Bauteilen oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schenken oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen; 15) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt. — In den Fällen der Nummern 7 bis 9 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der verfallenen oder verdorbenen Getränke oder Schwaaaren, ingleichen der Selbstgeschosse, Schlägeisen oder Fußangeln, sowie der verbotenen Waffen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft: 1) wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge zuwiderhandelt; 2) wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raspen unterläßt; 3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen andern Ort verlegt; 4) wer es unterläßt, das für zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden; 5) wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Auf-

bewahrung feuerangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert; 6) wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerangenden Sachen Feuer anzündet; 7) wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt; 8) wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt; 9) wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Gärten, Wiesen, Weiden oder Schomungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt; 10) wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugniß auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betreten wird; 11) wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federvogel oder von Singvögeln ausnimmt.

Mit Geldstrafe bis zu 30 Thalern oder mit Haft bis zu 4 Wochen werden bestraft: 1) Schloffer, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letztern anfertigen oder Schlüssel an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesizers oder seines Stellvertreters einen Haus Schlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabsolgen; 2) Gewerbetreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem Stempel eines norddeutschen Reichsanwaltes nicht versehenes Maß oder Gewicht, oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, oder welche sich einer andern Verletzung der Vorschriften über die

Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen; 3) Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Bewahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind. — Im Falle der Nummer 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung des ungeachteten Maßes und Gewichtes, sowie der unrichtigen Waage zu erkennen.

Mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft wird bestraft: 1) wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg, oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abspülen verringert; 2) wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Andern gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, plaggen oder Billen haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verletzung, einer Concession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt; 3) wer von einem zum Dienststande gehörenden Unterofficier oder Gemeinen des Heeres oder der Marine ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Commandeurs Aemterungs- oder Armatursilber kauft oder zum Fande nimmt; 4) wer unbefugt fischet oder treibt; 5) wer Nahrungs- oder Genussmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauch entwendet. — Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie, oder von einem Ehegatten gegen den andern begangen worden ist, bleibt straflos; 6) wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigentümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern. — In den Fällen der Nummern 4, 5 und 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

nach Brasilien, erwähnt da hauptsächlich die von Deutschen gegründete Colonie Blumenau, ein wahres Muster, die auch als solche einen Preis davon getragen habe. Sodann versetzt er uns nach Guyana, dessen Bevölkerung zum größten Theil aus Indianerstämmen, zum kleineren Theile aus Portugiesen und Spaniern besteht. Später sei dieselbe getheilt worden und haben sich deren westlichen Theil die Holländer, den südlichen die Engländer und den östlichen die Franzosen angeeignet. In letzterem ist Cayenne die Hauptstadt und besonders als Adelscolonie sehr berühmt gewesen. Der kürzlich abgesetzte Kaiser der Franzosen hat sie auch als Verbannungsort bestimmt. Hierauf ging Nedner zu den Westindischen Inseln über, die erste Entdeckung von Columbus jenseit des Oceans, behandelte hauptsächlich die vier großen Antillen, Cuba, Haiti, Portorico und Jamaica, sodann die kleinen Antillen, die Bahama-Inseln, welche während des spanischen Erbfolgekrieges an England kamen, 1814 jedoch von Schweden angekauft wurden, dann drei dänische Inseln, von welchen

St. Thomas dadurch berühmt sei, daß es als Knotenpunkt für Schiffe und als Freihafen gegolten habe. Durch das Ansiedeln verschiedener Nationalitäten sei durch die Eingeborenen die sogenannte Creolesprache, ein Gemisch von verschiedenen Sprachen, entstanden, und ein gelehrter Neger habe sogar vor nicht langer Zeit eine Grammatik derselben herausgegeben. In ausführlicher Weise bespricht er hierauf die Zustände der Insel Haiti. Im Jahre 1840 sei dieselbe in zwei Theile getheilt, deren größere Hälfte spanische, die kleinere französische Besitzung sei. Bis dahin Republik, wurde sie Anfangs 1849 durch einen Neger, Namens Faustin, zum Kaiserthum erhoben, und schuf derselbe außerdem noch eine Menge Fürsten und Herzöge, deren Namen meistens von bekannten Pflanzen herrührten. Mit der nachbarlichen spanischen Regierung lebte er in stetem Unfrieden und erklärte schließlich den Krieg gegen diese sogenannte dominikanische Republik. Derselbe lief jedoch unglücklich für ihn ab, da seine Soldaten, das sogenannte barfüßige Heer, nicht Stand zu halten vermochten.

Dieser Kaiser Faustin starb vor kurzem, nachdem er sich vorher flüchten mußte. Seitdem ist Haiti wieder Republik, und haben sich beide Theile etwas mit einander befreundet. Zum Schluß verbreitete sich Nedner noch über die Zustände der Insel Cuba und hauptsächlich über die sogar in neuester Zeit wieder überhand genommene Sklaverei. — Die weiteren Gegenstände der Tagesordnung betrafen die Wahl der Revisoren zur Vereins- und Verbandskassa. Zu ersterer wurden die Herren Schubert und Saupe, zu letzterer Herr Kaulbart gewählt. Den Schluß bildete eine längere Besprechung über Einführung von Unterrichtsstunden, und wurde der Vorstand beauftragt, in Wälde die Anforderung zur Theilnahme daran ergehen zu lassen.

Briefkasten.

Verband. N. in Augsburg: Erhalten.
Expedition. Wd. Prilling in Kassel: Sie wollen Ihrem Beresprechen nachkommen und 7 Sgr. ein senden.

A n z e i g e n.

In der Provinz Hannover ist eine vollständige Buchdruckerei

mit zahlreicher Kundschaft zum Preise von 5000 Thlr. (bei Anzahlung von 2000--2500 Thlr.) sofort zu übernehmen. Franco=Offerten, sign. R. H. 97, befördert die Exped. d. Bl. [597]

Eine Buchdruckerei

mit einer Schnellpresse und einer Handpresse ist zu verkaufen. Das Nähere durch das Annoncen-Bureau von Neumann-Hartmann in Elbing. [620]

Eine kleine rentable

Buchdruckerei

ist gegen Baarzahlung sofort zu verkaufen. Offerten unter C. M. 50 befördert die Exped. d. Bl. [605]

Eine kleine rentable

Buchdruckerei,

möglichst concurrenzfrei und mit Verlag eines Blattes, wird sofort zu kaufen oder zu pachten gesucht. Franco=Offerten sub W. W. 80 poste rest. Berlin. [612]

Ein Buchdrucker oder Accidenzsetzer von festem Charakter, der in einem Unternehmen mit sehr guten Aussichten 600--1000 Thlr. (unter völliger Sicherstellung) verzinssich anlegen könnte, findet sofort eine dauernde und angenehme Stellung. Offerten sub H. C. 30 befördert die Exped. d. Bl. [603]

Für eine bedeutende Buchdruckerei Berlins wird ein tüchtiger und im Accidenzfach erfahrener Factor sofort verlangt. — Gef. Adressen unter K. V. 13 werden franco in der Exped. d. Bl. erbeten. [613]

Ein tüchtiger Accidenzsetzer

findet dauernde und lohnende Beschäftigung. [619]
C. Adelmann's Buchdruckerei in Frankfurt a. M.

Ein Buchdrucker, Setzer von Fach, findet bis Neujahr eine dauernde angenehme Condition. Näheres durch J. Völker in Goch (Rhein. Bahn). [610]

2 bis 3 solide und tüchtige Setzer

finden sofort Condition in der Hofbuchdruckerei in Altenburg. Reflectanten wollen sich schriftlich an dieselbe wenden. [607]

Ein Schriftsetzer

(für Zeitungsfach) kann sofort Condition finden bei Ph. Kohr in Kaiserslautern. [622]

Ein tüchtiger Setzer

findet dauernde und lohnende Stellung in der Buchdruckerei von A. Kugel in Pirna (Sachsen). [618]

Ein solider Schweizerdegen, an der Schnellpresse bewandert, erhält eine gute Condition mit Gewinn-Anteil in einem angenehmen Städtchen Rheinlands. Auch kann derselbe bei Sicherstellung Pächter oder Käufer des Geschäftes werden. Franco=Offerten sub M. G. B. 3 sind an die Buchhandlung von J. A. Mayer in Aachen zu richten. [621]

Der Grimmitzshauer „Bürger- und Bauernfreund“

(Post-Zeitungskatalog, VIII. Nachtrag, No. 198 a),

sechsmal wöchentlich erscheinendes Organ der Demokratie, kostet 10 Ngr vierteljährlich, incl. Postgebühr, und bringt besonders: zahlreiche Nachrichten aus Sachsen und Thüringen, Original=Leitartikel und Original=Feuilletons. — Inserate 6 Pf. pro dreimal gespaltene Zeile. [604]

Ein im Accidenz- und Zeitungsdruck erfahrener

Maschinenmeister

wird gegen gutes Salair zum baldigen Eintritt gesucht in der F. J. Witten'schen Officin in Duisburg a. Rhein. [599]

Ein tüchtiger, durchaus zuverlässiger Maschinenmeister wird für zwei Doppelmaschinen, auf welchen nachmittags eine Tageszeitung gedruckt wird, gesucht. Gehalt bei 10stündiger Arbeitszeit vorläufig 8 Thlr. pro Woche. Stellung bei entsprechender Tüchtigkeit fest. — Gleichzeitig wird bemerkt, daß nur solche Bewerber berücksichtigt werden, welche sich durch Zeugnisse darüber ausweisen können, daß sie bereits jahrelang auf einer Stelle und an Doppelmaschinen gearbeitet haben. Offerten mit Abschrift der Zeugnisse zc. unter A. Z. 15 befördert die Exped. d. Bl. [615]

Maschinenmeister-Gesuch.

Ein Maschinenmeister, welcher in allen Arbeiten und namentlich im Druck von Stereotypen tüchtig ist, wird gesucht. Daraus Reflectirende wollen sich schriftlich wenden an die Hofbuchdruckerei in Altenburg. [614]

Gele digt ist das von mir in Nr. 100 d. Bl. anononirte Gesuch eines Setzers. Dies den Herren zur Notiz, welche sich deswegen an mich wendeten. Meerane. [617]

Johannes Sievers.

Ein im Zeitungs-, Werk- und Accidenzsetz erfahrener Setzer sucht baldigst Condition. Offerten unter T. Th. 16 befördert d. Exped. d. Bl. [616]

Ein gewandter Buchdrucker,

unverheirathet, militairfrei, der bereits eine kleine Buchdruckerei selbstständig mit gutem Erfolg betrieb, sucht Stelle als Geschäftsführer. Franco=Offerten sub H. H. 80 poste restante Berlin. [611]

Ein in seinem Fache tüchtiger Schriftsetzer, der auch mit der Maschine unzugewogen weiß, vier Jahre eine Druckerei mit täglich erscheinendem Blatte selbstständig geleitet, sucht Stelle oder sich mit Kapital an einem nachweislich rentablen Geschäft zu beteiligen oder käuflich zu übernehmen. Offerten unter J. B. 4021 an das Annoncenbureau der Jaeger'schen Buchhandlung in Frankfurt a. M. [623]

Wilhelm Woellmer's Schriftgießerei in Berlin

empfiehlt zur Einrichtung neuer Buchdruckereien die beliebten May und Bauer'schen Fraktur- und Antiqua-Schriften, geschmackvolle Einfassungen und die modernsten Zier- und Titelschriften in großer Auswahl. Pariser (Didot'sches) System und niedrige Höhe. [619]

Buchdruckereien,

vollständig eingerichtet (Pariser System), sind billig, bei günstigen Bedingungen, zu verkaufen. Näheres durch: J. M. Guck & Co., Schriftgießerei in Offenbach a. M. [569]

Buchdruck- und Walzenmaschinenfabrik

von Friedrich August Eischke, Maschinenmeister, Leipzig (Königs) Leipziger Straße Nr. 4. [321]

Gute Provision

für Vermittelung von Buchdruckerei-Einrichtungen. Adressen: X. 20 durch die Exped. d. Bl. [320]

Die Fabrik für Buchdruckerei-Utensilien

von J. G. Roth, Tischlermeister, Leipzig, Lange Straße Nr. 9, liefert vollständige Einrichtungen für alle im Fache der Typographie arbeitende Etablissements in nur solider, billigster Ausführung. [322]

Permanente Ausstellung und Handlung von Maschinen, Pressen und Utensilien für Buch- und Stein drucker, Buchbinder zc. Alexander Waldow in Leipzig.

Alle für den Buchdrucker nothwendigen Maschinen, Pressen, Regale, Kasten, Utensilien und Materialien sind stets auf Lager und werden unter den constantesten Bedingungen geliefert. [323]

Fortbildungs- und Unterstützungsverein.

(Vereinslocal Chalkstraße Nr. 12.) Die Bibliothek ist für diese und die folgende Woche statt Sonnabend, am Freitag geöffnet.

Diejenigen Mitglieder, welche sich an Unterrichtsstunden zu beteiligen gedenken, wollen dies bis zum 4. Januar dem Vorsitzenden W. Seydell (Wollrath's Officin oder Freitag im Vereinslocale) unter Angabe des gewünschten Unterrichts angeben.

An- und Abmeldungen übernimmt Hr. Herrn. Ramm (Rörnerstr. 14, part.) täglich Mittags von 12--2 Uhr. Kranken-An- und Abmeldungen übernimmt Hr. W. Meyer (Wiede's Off.). Die Abmeldung muß persönlich geschehen.

Die Abstempelung der Mitgliedskarten bei Abreise geschieht durch Hr. C. Wintgenstein täglich in den Mittagsstunden im Vereinslocale.

Anträge zc. sind an W. Seydell (Wollrath's Off.) zu richten.